

Christlichdemokratische Volkspartei
CVP Obwalden
Postfach 129
6055 Alpnach Dorf



Amt für
Wald und Raumentwicklung
Flüelistrasse 3
6060 Sarnen

Wilten, 12. Mai 2009

Ausscheidung von Wildruhegebieten im Kanton Obwalden

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme und die Erstreckung der Eingabefrist bis 15. Mai 2009 bedanken wir uns.

Leider ist der Zugang zu den Unterlagen per Internet nicht möglich. Dies empfinden wir als Mangel und unnötige Erschwernis der Einsichtmöglichkeit in die Unterlagen.

Zur Ausscheidung von Wildruhegebieten im Kanton Obwalden nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen zur Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhegebiete

Wie der Regierungsrat, macht auch die CVP Obwalden die Feststellung, dass immer mehr „Outdoor-Begeisterte“ die Natur als Erlebnisfeld entdecken. Durch das „Freeriden“ und Schneeschuhlaufen durch Wälder und Naturlandschaften können Tier und Pflanzenwelt belastet werden. Damit auch in Zukunft die Erholungssuchenden die Natur (Flora und Fauna) erleben können, ohne sie übermässig zu belasten, macht die Ausscheidung von Wildruhegebieten Sinn.

Zur Erreichung der formulierten Ziele erscheint uns die Ausscheidung von Wildruhegebieten mit Weggebot angebracht. Wildruhegebiete mit Betretungsverbot lehnen wir ab.

Nach unserem Empfinden ist ein Betretungsverbot zu restriktiv, zu einschränkend und wohl kaum umsetzbar. Die vorgesehenen Wildruhegebiete mit Betretungsverbot sind in die Kategorie der Wildruhegebiete mit Weggebot aufzunehmen. Folgedessen sollen mögliche, begehbare Wege ausgeschildert werden. Um eine angemessene touristische Entwicklungsmöglichkeit zu garantieren, sind die ganzjährigen Kletterverbote durch solche mit zeitlicher Begrenzung zu ersetzen.

Der CVP Obwalden erscheint es wichtig, dass die Eigentümer von Wildruhegebieten keine Benachteiligungen in der Nutzungs- und Pflügetätigkeit erfahren. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die durch die Ausscheidung von Wildruhegebieten entstehenden Kosten vom Kanton zu tragen sind.

Eine grosse Bedrohung von Wildtieren, besonders in der Winterszeit, stellen „wildernde“ Hunde dar. Eine vermehrte Sensibilisierung aller Hundehalter ist in diesem Zusammenhang von grösster Dringlichkeit.

In der Bestrebung, die Ausscheidung von Wildruhegebieten mit den Nachbarkantonen zu koordinieren, wird der Regierungsrat unterstützt. Wildtiere kennen bekanntlich keine territorialen Grenzen, weder von Kantons-, noch von Gemeindegebieten.

Die Ausscheidung von Wildruhegebieten, deren Umsetzung und Handhabung stellt hohe Ansprüche an die Verantwortlichen. Um der Gefahr eines „Signalisationswaldes“ entgegenzuwirken, ist der Information und Kommunikation die nötige Beachtung zu schenken.

2 .Bemerkungen zu einzelnen Artikeln im Reglement

Art 2:

- b. Ist zu streichen
- c. Ergänzung: zeitliches Kletterverbot

Art.3:

Vorbehalt: Ist das Verbot des Wegverlassens bis 15. Juli angebracht?

Art.4:

Ist ersatzlos zu streichen.

Art 5:

Kletterverbot soll höchstens von 15. November bis 30. April Gültigkeit haben.

Art 6:

2)Traditionelle Anlässe dürfen nicht einer zusätzlichen Bewilligungspflicht unterstellt werden!
z.B. Alpfest „Lenä“, Krummelbach, Lungern.

Art.7:

Zweiter Satz ist ersatzlos zu streichen.

Art. 12/ Art 13:

Sind die gemachten Formulierungen nötig? Sie werden als selbstverständlich betrachtet!

Art 14:

b) Hier besteht eine gewisse Skepsis gegenüber der Kontrolleffizienz.

Art 16:

Ist ersatzlos zu streichen. Kantonsrat soll weiterhin Entscheidungsmöglichkeit haben!

3. Bemerkungen zur Lage und Ausdehnung einzelner Wildruhegebiete

Allgemeines:

Wie bereits erwähnt, lehnt die CVP Obwalden die Ausscheidung von Wildruhegebieten mit Betretungsverboten ab. Diese sollen in die Kategorie der Wildruhegebiete mit Weggebot aufgenommen werden. Im Weiteren sollen Wildruhezonen mit Kletterverbote nur von 15. November bis 30. April Gültigkeit haben. Erstaunen löst die Tatsache aus, dass auf dem Gemeindegebiet von Sachseln keine Wildruhezonen vorgesehen sind.

Zu einzelnen Wildruhegebieten:

Wildruhegebiet 19 Teufimatt:

Die vielen begehbaren Wege deuten auf eine unkonsequente Umsetzung hin. Wir erachten die erhoffte Zielerreichung als nicht möglich.

Wildruhegebiet 22 Gross Rossflue:

Dieses Gebiet soll nicht ausgeschieden werden. Es befindet sich im für Giswil wichtigen Tourismusgebiet „Giswilerstock“ und soll keine Einschränkungen erfahren. Ueberdies wären wichtige Wegverbindungen betroffen.

Wildruhegebiet 26 Gibel

Koordiniertes Vorgehen in Absprache mit dem Kanton Bern wichtig. Korridor für Skitouren-gänger sollte möglich sein!

Wildruhegebiet 27 Kleines Melchtal-Hochstollen-Chingstuel

Vorbehalte wie bei Nr. 19.

Warum bildet die Gemeindegrenze exakt die Wildruhegebietsgrenze?

Gerne hofft die CVP Obwalden auf die Berücksichtigung der gewünschten Änderungen.

Freundliche Grüsse

Josef Zumstein, Kantonsrat, Wilen

Diese Stellungnahme wurde erarbeitet von:

- Stefan Amgarten, Lungern
- Armin Berchtold, alt Kantonsrat, Giswil
- Bruno Furrer, Kantonsrat, Lungern
- Paula Halter-Furrer, Kantonsrätin, Giswil
- Urs Küchler, Kantonsrat, Kägiswil
- Thade Wagner, Kantonsrat, Kerns
- Peter Wälti, Kantonsrat, Giswil
- Josef Zumstein, Kantonsrat, Wilen